

Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-457/10) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme (ESP DESIS II) — Einstufung eines Bieters — Zuschlagserteilung — Bieterkonsortium — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Transparenz — Gleichbehandlung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)

(2013/C 352/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Delaude und N. Bambara, dann S. Delaude, im Beistand zunächst von Rechtsanwalt P. Wytinck, dann von Rechtsanwalt B. Hoorelbeke)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2010, mit der das Angebot der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung DIGIT/R2/PO/2009/045, „Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme“ (ESP DESIS II) (ABl. 2009/S 198-283663), für Los 2, „Externe Entwicklungsprojekte“, an dritter statt an erster Stelle eingestuft wurde und die erste sowie die zweite Stelle anderen Bietern zugewiesen wurden, sowie sämtlicher damit verbundener Entscheidungen der Generaldirektion Informatik der Kommission, einschließlich der Entscheidungen, die betreffenden Zuschläge den an erster und an zweiter Stelle eingestuftem Bietern zu erteilen, und auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 346 vom 18.12.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-474/10) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme (ESP DESIS II) — Einstufung eines Bieters — Zuschlagserteilung — Begründungspflicht — Transparenz — Gleichbehandlung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)

(2013/C 352/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Bambara und S. Delaude, dann S. Delaude, im Beistand von O. Graber-Soudry, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von vier durch vier getrennte Schreiben vom 16. Juli 2010 mitgeteilten Entscheidungen der Kommission, das Angebot der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung DIGIT/R2/PO/2009/045, „Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme“ (ESP DESIS II) (ABl. 2009/S 198-283663), für Los 1A auf den zweiten Rang, für Los 1 B auf den dritten Rang, für Los 1 C auf den zweiten Rang und für Los 3 auf den dritten Rang einzustufen, sowie sämtlicher damit verbundener Entscheidungen der Generaldirektion Informatik der Kommission, einschließlich derjenigen, die betreffenden Zuschläge den an erster und an zweiter Stelle eingestuftem Bietern zu erteilen, und auf Schadensersatz.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 346 vom 18.12.2010.